

**Motion SVP-Fraktion / FDP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion:
«Anpassung der Zuständigkeiten für Verkehrsanordnungen und Signalisationen**

In der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz des Kantons St.Gallen vom 20. November 1979 sind unter Art. 19 die Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen geregelt. Grundsätzlich verfügt das kantonale Polizeikommando Verkehrsanordnungen, soweit keine Bestimmungen Ausnahmen vorsehen. Unter Abs. 2 ist festgehalten, dass in der Stadt St.Gallen die Gemeindebehörden diese Befugnisse ausüben. Sie haben lediglich eine Mitteilungspflicht dem kantonalen Polizeikommando gegenüber. Unter Art. 25 ist die Zuständigkeit für die entsprechenden Signalisierungen geregelt. Auch unter diesem Artikel ist geregelt, dass die Stadt St.Gallen zuständig für die Signalisation ist. Dies stellt im gesamten Kanton St.Gallen eine Ausnahme dar. Es ist aufgrund der jüngsten Entwicklung im Zusammenhang mit flächendeckenden Einführungen von Tempo-30- und Tempo-20-Zonen auf dem Stadtgebiet nicht mehr sinnvoll, wenn der St.Galler Stadtrat über Verkehrsanordnungen allein bestimmen kann. Mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrorientierten Strassen» und deren Gutheissung am 20. September 2023 stellte der Kantonsrat sicher, dass auf den Kantonsstrassen die Einführung von Tempo 30 nur in Ausnahmefällen möglich ist. Die Stadt St.Gallen hat in den letzten Jahren zahlreiche Tieftempo-Zonen auf Gemeindestrassen verfügt. Die in den nächsten Jahren anstehenden Anordnungen können digital bei der Stadt eingesehen werden. Die Stadt St.Gallen plant neben zahlreichen Tempo-30-Zonen auch unzählige Tempo-20-Zonen (Begegnungszonen). Die kantonalen Hauptverkehrsachsen können ihre Leistungsfähigkeit nur dann entwickeln, wenn die Zu- und Abflüsse mit den jeweiligen Kapazitäten ausgestaltet werden. Vor diesem Hintergrund scheint es in der aktuellen verkehrspolitischen Lage unumgänglich, dass der Kanton St.Gallen unter Berücksichtigung der Kapazitätsplanung gesamtheitlich über Verkehrsanordnungen auch auf dem Gemeindegebiet der Stadt St.Gallen entscheidet.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Strassengesetzes vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen und Signalisationen künftig im gesamten Kanton St.Gallen bei den kantonalen Organen liegt. Sollte die Regierung eine Anpassung der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz des Kantons St.Gallen hinsichtlich dieses Motionsbegehrens vorsehen, wäre eine Anpassung des Strassengesetzes nicht notwendig.»

10. März 2025

SVP-Fraktion
FDP-Fraktion
Die Mitte-EVP-Fraktion